

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	11.07.2013

Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 06.06.2013 (AN/0646/2013)

hier: Aufwertung des Sechzigviertels

Anfrage:

Das Sechzigviertel ist ein gewachsenes Viertel mit kleinen Ladenlokalen, einer guten ÖPNV-Anbindung (S-Bahn Nippes und Bus), einem guten Kneipen- und Restaurantangebot. In letzter Zeit lässt sich zudem eine Belebung der leerstehenden bzw. ungenutzten Ladenlokale durch innovative Geschäftsideen beobachten. Außerdem gewinnt der Bereich durch die mittlerweile entwickelten angrenzenden Bereiche des ehemaligen EAW-Geländes immer mehr an Bedeutung.

Diese positive Entwicklung sollte von städtischer Seite unterstützt werden.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die beginnende urbane Entwicklung des Sechzigviertels zu unterstützen?*
- 2. Welche Maßnahmen könnte sich die Verwaltung vorstellen, die Straßen und Plätze stärker für die BewohnerInnen nutzbar zu machen und zu attraktiveren?*
- 3. Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung, zur Stärkung des urbanen Lebens Außengastronomie zuzulassen?*

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die beginnende urbane Entwicklung des Sechzigviertels zu unterstützen?

Die Verwaltung begrüßt die rege Entwicklung im Sechzigviertel. Insbesondere die Neubelegung von Leerständen und die Ansiedlung kleiner, inhabergeführter Fachgeschäfte, kreativer Dienstleistungsbetriebe und moderner Gastronomieangebote verhelfen dem Veedel zu einem lebendigen, szenigen Flair.

Im Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde die Sechzigstraße im Bereich zwischen Nohl- und Siebachstraße als Nahversorgungszentrum eingestuft. Durch diese Kategorisierung wird die Grundstruktur des Zentrums geschützt und der Bestand als schützenswert gewürdigt. Somit ist in dem Zentrum, aber auch in den Seitenstraßen, die Möglichkeit zur urbanen Entwicklung mit kleinteiligen Angeboten gegeben.

Grundsätzlich kann die Verwaltung die Rahmenbedingungen für eine Einzelhandelsnutzung oder gastronomische Nutzung im Rahmen des Baurechts vorgeben, die Umsetzung in Form von Ansiedlungen wird jedoch vom freien Wettbewerb und den Interessen der Eigentümer gesteuert. Die Verwaltung kann die Stärkung der Netzwerkstruktur durch Interessensgemeinschaften (überwiegend Händler) oder Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG; Immobilieneigentümer) beratend unterstützen. Flankierende Einzelmaßnahmen zur Stärkung des Geschäftszentrums können mit einem Zuschuss aus dem städtischen Zentrenbudget gefördert werden. Das Antragsformular sowie die Förderrichtlinie können auf der Internetseite der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de/4/stadtentwicklung/einzelhandelskonzept/09357 heruntergeladen werden.

Zu 2.: Welche Maßnahmen könnte sich die Verwaltung vorstellen, die Straßen und Plätze stärker für die BewohnerInnen nutzbar zu machen und zu attraktiveren?

Aufgrund dieser Anfrage hat die Verwaltung bereits einen Ortstermin zur Erläuterung der Anfrage wahrgenommen. Es wird derzeit erörtert, welche konkreten Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes und zur Unterstützung der privaten, urbanen Entwicklungen kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden können. Mögliche Maßnahmen könnten die Aufwertung des Straßenraumes durch zusätzliche Begrünung, Aufwertung der Spielplätze und die Schaffung zusätzlicher Stellplätze für Fahrräder sein. Es ist ein Gesprächstermin zwischen den zuständigen Fachämtern vorgesehen, um Ideen für mögliche Maßnahmen zu sammeln.

Zu 3.: Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung, zur Stärkung des urbanen Lebens Außengastronomie zuzulassen?

Grundsätzlich begrüßt die Verwaltung die Einrichtung von Außengastronomien im Kölner Stadtgebiet. Die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes zum Zwecke der Außengastronomie (Aufstellung von Tischen und Stühlen) kann nach Antragstellung unter Vorlage entsprechender prüffähiger Unterlagen genehmigt werden. Sie bleibt allerdings stets eine Einzelfallentscheidung, welche von der jeweiligen Örtlichkeit abhängig ist. Hierzu ist durch das Amt für öffentliche Ordnung in jedem Einzelfall ein Stellungnahmeverfahren zu stadtgestalterischen und sicherheitsrelevanten Aspekten durchzuführen. Zu beachten ist in jedem Fall, dass ein Restgehweg von mindestens 1,50 m, je nach Örtlichkeit und Verkehrsaufkommen auch deutlich mehr, eventuell zusätzlich eines Sicherheitsabstandes von 0,30 m bzw. 0,50 m zu Parkplätzen/Parktaschen oder Fahrradwegen, verbleibt. Sofern insgesamt keine Bedenken bestehen oder vorhandene Bedenken aus sachlichen, nicht sicherheitsrelevanten Erwägungen heraus zurückgestellt werden können, können Außengastronomien genehmigt werden.